

Vorlage-Nr. 14/2688

öffentlich

Datum: 15.06.2018
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.09.2018	Kenntnis
Schulausschuss	10.09.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	11.09.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	13.09.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	14.09.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention

Kenntnisnahme:

Der Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2688 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Im April 2015 hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland geprüft. Am Ende der Prüfung hat der Ausschuss viele Empfehlungen aufgeschrieben.



Der LVR hat sich alle Empfehlungen genau angeschaut. Dann hat der LVR viele Berichte geschrieben.



In den Berichten steht:

Was bedeuten die Empfehlungen für den LVR?

Was kann der LVR tun?

Dies ist nun der letzte Bericht zu den Empfehlungen vom Ausschuss. Darin schaut der LVR zurück.

Er fragt: Was ist bisher passiert?

Und der LVR schaut nach vorne.

Er fragt: Was können wir noch tun?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Im Ergebnis hat der UN-Fachausschuss sog. Abschließende Bemerkungen verfasst. Diese umfassen zahlreiche Empfehlungen, welche Schritte aus Sicht des UN-Fachausschusses erforderlich sind, damit die UN-Behindertenrechtskonvention erfolgreich umgesetzt wird.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in den vergangenen Jahren systematisch und transparent ausgewertet. Insgesamt wurden **zehn sog. Follow-up Vorlagen** für den Ausschuss für Inklusion und seinen Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie häufig weitere Fachausschüsse erarbeitet.

Der **Fachausdruck „Follow-up“** bezeichnet die staatlichen Aktivitäten (auf allen Ebenen!), die auf eine Staatenprüfung folgen und sich selbstkritisch mit ihren Ergebnissen befassen.

Die Follow-up Vorlagen umfassen **ein breites Spektrum an Themen**, die den LVR in seinen Aufgaben direkt oder mittelbar berühren (in der Reihenfolge der Erarbeitung):

- Gewaltschutz
- Elternschaft
- Menschenrechtsbildung
- Geflüchtete Menschen mit Behinderungen
- Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten
- Handlungsfelder Wohnen und Arbeit
- Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung
- Handlungsfeld Psychiatrie
- Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit
- Handlungsfeld Bildung und Erziehung und der Grundsatz des Kindeswohls

Die Vorlage-Nr. 14/2688 bildet den **Abschluss dieser Follow-up Berichterstattung** zur ersten Staatenprüfung Deutschlands. Es wird dargestellt, welche Perspektiven zu den behandelten Themen aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bestehen.

Zu dem in der ersten Staatenprüfung prioritär behandelten **Thema „Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen“** wird der aktuelle Sachstand im LVR skizziert.

Der Abschluss der Follow-up Berichterstattung im LVR folgt rechtzeitig zu **Beginn des neuen Prüfungszyklusses**. Im August/September 2018 wird die neue **Fragenliste** („List of Issues“) des UN-Fachausschusses erwartet, die die Bundesregierung zu beantworten hat. Die Antwort wird im weiteren Prüfungsverfahren als aktueller **Staatenbericht** gewertet.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/2688:

Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention

Gliederung:

1. Die Follow-up Berichterstattung im LVR.....	3
2. Perspektiven aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte	4
2.1 Gewaltschutz	4
2.2 Elternschaft	4
2.3 Menschenrechtsbildung	5
2.4 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen	5
2.5 Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten	5
2.6 Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	6
2.7 Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung	6
2.8 Handlungsfeld Psychiatrie.....	7
2.9 Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit.....	7
2.10 Handlungsfeld Bildung und Erziehung und Grundsatz des Kindeswohls.....	8
3. Ausblick.....	8
3.1 Verfahren und Vorschriften überprüfen (Normprüfung)	8
3.2 Zweite Staatenprüfung Deutschlands	9

1. Die Follow-up Berichterstattung im LVR

Gemäß Vorlage-Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in den vergangenen Jahren systematisch und transparent ausgewertet.

Insgesamt wurden durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte – in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachdezernaten – **zehn Follow-up Vorlagen** für den Ausschuss für Inklusion und seinen Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie ggf. weitere Fachausschüsse erarbeitet. Die Vorlagen decken alle relevanten Themen der Abschließenden Bemerkungen ab, die den LVR in seiner Zuständigkeit berühren (s. **Tabelle in Anlage 1**).

Die Vorlage-Nr. 14/2688 bildet den Abschluss dieser internen **Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands**. Alle Vorlagen sind öffentlich und können im Internet abgerufen werden.

Der Abschluss folgt pünktlich zu Beginn des neuen Prüfungszyklus. Im August/September 2018 wird die neue Fragenliste („List of Issues“) des UN-Fachausschusses erwartet, zu der die Bundesregierung im Sinne eines Staatenberichtes Stellung nehmen wird.

2. Perspektiven aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

2.1 Gewaltschutz

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben und daher auch in der LVR-Follow-up Berichterstattung prioritär behandelt (Vorlage-Nr. 14/1180).

Über die Entwicklungen wurde regelmäßig in den Jahresberichten zum LVR-Aktionsplan berichtet (unter Zielrichtung 11 Geschlechtergerechtigkeit). Der **aktuelle Sachstand** (Stand Juni 2018) ist in der **Anlage 2** skizziert.

Perspektive: Das Thema Gewaltschutz wird den LVR in seinen unterschiedlichen Rollen weiterhin intensiv befassen. Dabei geht es einerseits darum, die entwickelten Instrumente auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Andererseits müssen weitere Strategien und Instrumente erarbeitet werden, wie das Thema Gewaltschutz systematisch verankert werden kann (z.B. durch den Leistungsträger im Kontext des BTHG).

Darüber hinaus sollte die Schnittstelle zwischen der seit dem 1. Januar 2017 neu im Strafverfahrensrecht verankerten sog. Psychosozialen Prozessbegleitung und den Aufgaben des Opferentschädigungsrechts (LVR-Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht) systematischer betrachtet werden.

2.2 Elternschaft

In den Abschließenden Bemerkungen wurde Besorgnis darüber ausgedrückt, dass Eltern mit Behinderungen in Deutschland bislang keine ausreichende Unterstützung bereitsteht, um ihre Kinder aufzuziehen und ihre elterlichen Rechte auszuüben (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

Der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben sich 2016 intensiv mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst. Das Thema wurde zudem als Schwerpunktthema beim **ersten LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 22. November 2017 diskutiert.

Perspektive: Die **Umsetzung des BTHG** bietet neue Chancen, um die Unterstützungssituation für Eltern mit Behinderungen zu gestalten und zu verbessern.

Hierzu ist es z.B. erforderlich,

- dass Elternschaft bzw. Familienplanung bei der Hilfeplanung ausreichend Berücksichtigung finden,
- dass Hürden beim Zugang zu Leistungen der Elternassistenz reduziert werden,
- dass Schnittstellen zur Jugendhilfe (Begleitete Elternschaft) gut bearbeitet werden,
- dass neue Angebote im Bereich Wohnen und Arbeit auch auf die Bedarfe von Eltern mit Behinderungen eingestellt sind.

Darüber hinaus wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem **LVR-Landesjugendamt** prüfen, inwiefern ein neues Seminarangebot zu dem Thema für die örtlichen Jugendämter sinnvoll und zielführend ist.

Zudem wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem Dezernat Soziales das zum 01.01.2018 gestartete neue **Modellprojekt** von MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. Dortmund auswerten. Im Rahmen des landesgeförderten Projektes soll erstmalig in NRW ein Rahmenkonzept Begleitete Elternschaft entwickelt

werden. Dieses soll im Rahmen einer Pilotierung an zwei Standorten (Rheinland und Westfalen) erprobt werden.

Bislang wenig behandelt ist das **Recht auf selbstbestimmte Sexualität**. Dies berührt auch den Umgang mit Verhütung (einschließlich der weiterhin verbreiteten Praxis der (Zwangs-)Sterilisierung von Frauen mit Behinderungen).

2.3 Menschenrechtsbildung

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wird an mehreren Stellen ausdrücklich die Durchführung von bewusstseinsbildenden und menschenrechtsbasierten Schulungsangeboten für verschiedene Zielgruppen angeraten (Vorlage-Nr. 14/1492). Dies entspricht Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans, wonach sich der LVR zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben.

Perspektive: Der LVR wird das Thema Menschenrechtsbildung, wie es in Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans verankert ist, weiterhin mit hoher Aufmerksamkeit verfolgen. Dabei gilt es, immer wieder neue Anlässe zu finden, wie auch Mitarbeitende erreicht werden können, die bislang noch nicht an den bestehenden Schulungen teilnehmen konnten.

Positive Erfahrungen wurden mit einem neuen **Seminartag für neue Mitarbeitende** gemacht, den die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und dem Fachbereich Personal und Organisation konzipiert hat. Im Rahmen dieses Seminartags können sich die Teilnehmenden intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinandersetzen. Er findet als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt und wird seit Ende 2017 regelmäßig durchgeführt.

Ausgehend von diesen positiven Erfahrungen werden ab Juni 2018 auch die **Auszubildenden in der Zentralverwaltung** des LVR erstmals diesen Seminartag durchlaufen.

2.4 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wird an mehreren Stellen ausdrücklich auf das besondere Diskriminierungsrisiko von geflüchteten Menschen mit Behinderungen hingewiesen (Vorlage-Nr. 14/1648).¹

Perspektive: Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird das Thema weiter im Blick behalten und bei Bedarf entsprechende dezernatsübergreifende Aktivitäten unterstützen.

2.5 Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten

Der UN-Fachausschuss empfiehlt im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands, Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Selbstvertretungsorganisationen an öffentlichen Angelegenheiten zu verbessern (Vorlage-Nr. 14/1822). Diese Empfehlung entspricht Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans („Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“).

¹ Das Thema bildete auch eines der Schwerpunktkapitel im aktuellen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland an den Deutschen Bundestag. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2017/Menschenrechtsbericht_2017.pdf

Perspektive: Der LVR wird das Thema Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten weiterhin mit hoher Aufmerksamkeit aktiv verfolgen.

Aufgabe der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ist es dabei, verwaltungsintern weiter für das Thema Beteiligung zu **sensibilisieren** und die Durchführung von Beteiligungsprozessen anzuregen (Arbeitshilfe, Intranetmeldungen, ggf. neues internes Fortbildungsangebot in Zusammenarbeit mit der LAG Selbsthilfe).

Für zentrale (rheinlandweite) Beteiligungsgremien der Fachdezernate wurde zwischenzeitlich im Grundsatz beschlossen, eine einheitliche Regelung für die Fahrkosten und behinderungsbedingt notwendige Assistenz zu treffen.

2.6 Handlungsfelder Wohnen und Arbeit

Im Zuge der Abschließenden Bemerkungen wurde an mehreren Stellen Kritik an den im früheren System der Eingliederungshilfe (SGB XII) bestehenden Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit geübt (Vorlage-Nr. 14/1987).

Perspektive: Mit der **Umsetzung des BTHG** werden die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, aktuell maßgeblich neugestaltet.

Gemäß Vorlage-Nr. 14/1987 wurde angeregt, die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans bei der Ausgestaltung des BTHG im LVR als Orientierungsrahmen heranzuziehen. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte steht dem BTHG-Projekt im LVR intern beratend zur Verfügung (z.B. zum o.g. Thema Elternschaft).

2.7 Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wurde Deutschland ausdrücklich angeraten, dass bestehende System der rechtlichen Betreuung zu reformieren und ersetzende Entscheidungen durch Verfahren der unterstützten Entscheidungsfindung abzulösen (Vorlage-Nr. 14/2102). Diese Empfehlungen berühren zentral das Selbstbestimmungs-Gebot der BRK, wie es in Zielrichtung 2 des LVR-Aktionsplans verankert ist („Personenzentrierung weiterentwickeln“).

Perspektive: Die Frage, wie das Selbstbestimmung-Gebot der BRK bestmöglich geachtet werden kann – insbesondere für Menschen mit einer rechtlichen Betreuung –, muss der LVR weiterhin mit hoher Aufmerksamkeit verfolgen.

Gerade im Zuge der **Umsetzung des BTHG** ist ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit rechtlicher Betreuung zu legen.

Auch im LVR-Klinikverbund einschließlich der Soziale Rehabilitation sowie im HPH-Bereich sind die Mitarbeitenden in besonderer Weise gefordert, den Grundsatz der Selbstbestimmung und die Auswirkungen einer rechtlichen Betreuung im Blick zu behalten.

Weitere Ansatzpunkte gemäß Vorlage-Nr. 14/2102 sind:

- Information, Aufklärung und Empowerment der Menschen mit Behinderungen um Thema rechtliche Betreuung,
- Weiterentwicklung von Instrumenten, mit denen stellvertretende Entscheidungen durch eine rechtliche Betreuung vermieden werden können (z.B. Behandlungsvereinbarungen)
- Förderung einer selbstbestimmten (unterstützten) Entscheidungsfindung, auch mit Hilfe unterstützter Kommunikation,
- Entwicklung von Konzepten zum Einsatz anderer, ggf. betreuungsvermeidender Hilfen,
- Stärkung der Betreuungsvereine.

In der politischen Beratung wurde die Bedeutung des Themas anerkannt und eine **weitere fachliche Befassung** für notwendig erachtet.

2.8 Handlungsfeld Psychiatrie

In den Abschließenden Bemerkungen setzt sich der UN-Fachausschuss an verschiedenen Stellen kritisch mit dem System der Psychiatrie in Deutschland auseinander. Tiefe Besorgnis wird ausgedrückt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung, den Einsatz freiheitseinschränkender Maßnahmen sowie die Anwendung von Zwang und unfreiwilliger Behandlung (Vorlage-Nr. 14/2174).

Perspektive: **Zwang und Gewalt** in der psychiatrischen Behandlung sind Themen, mit denen sich der LVR-Klinikverbund bereits seit 2010 intensiv befasst und auch zukünftig weiter intensiv befassen wird.

Vor dem Hintergrund des Berichtes des UN-Sonderberichterstatters zu Folter und unmenschliche Behandlung, Juan E. Méndez, sind Diskussionen um den Einsatz von Zwang in der Psychiatrie in Deutschland stark durch den „Folter-Vorwurf“ geprägt. Auf der einen Seite lehnen Betroffenenverbände wie der Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen jedwede Zwangsunterbringung oder Zwangsbehandlung ab, weil sie als absichtsvolle Folterhandlung verstanden wird. Auf der anderen Seite verweisen psychiatrische Fachkräfte auf das konfliktreiche Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen einerseits und dem Schutz der Gesundheit und des Lebens bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung andererseits, in dem sie sich gesetzeskonform zu bewegen haben.

Nach Einschätzung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte kommt der **Dialog** an dieser Stelle nicht wirklich voran. Sie hat daher Kontakt mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte aufgenommen, um u.a. ein besseres Verständnis vom völkerrechtlichen Folterbegriff im Unterschied zu (ggf. strafrechtlich relevantem) individuellem Verhalten zu gewinnen.

Auch in der politischen Beratung wurde die Bedeutung des Themas anerkannt und eine **weitere fachliche Befassung** für notwendig erachtet.

2.9 Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wurde Besorgnis über die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Deutschland ausgedrückt. Dies berührt zentral das Thema Geschlechtergerechtigkeit, wie es in Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans verankert ist („Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“, vgl. Vorlage-Nr. 14/2502).

Perspektive: Zukünftig gilt es noch stärker darauf hinzuwirken, dass der LVR bei der Erfüllung aller seiner genderrelevanten Aufgaben den Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit für Frauen und Männer mit Behinderungen beachtet.

Dieser Prozess soll u.a. durch das jährlich erscheinende „**Datenblatt Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung**“ unterstützt werden, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen ermöglicht. Das Datenblatt wird in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (GGM) ausgestaltet und weiterentwickelt. Das erste „Datenblatt 2018“ liegt vor und wird mit dem neuen Jahresbericht zum LVR-Aktionsplan veröffentlicht (Herbst 2018).

2.10 Handlungsfeld Bildung und Erziehung und Grundsatz des Kindeswohls

In den Abschließenden Bemerkungen geht der UN-Fachausschusses ausführlich auf das Handlungsfeld Bildung und Erziehung sowie den Grundsatz des Kindeswohls ein. Die Empfehlungen berühren insbesondere Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans: „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ (Vorlage-Nr. 14/2453).

Perspektive: Analog zum Querschnittsthema Gender gilt es darauf hinzuwirken, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen bei der Erfüllung aller thematisch relevanten Aufgaben des LVR besondere Beachtung finden.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen sowie um eine Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen im Sinne des LVR-Aktionsplans zu finden, wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte dezernatsübergreifend ein Konzept für ein neues **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** entwickeln.

Die sich aus der Follow-up-Vorlage ergebenden fachlichen Fragen wurden nach Beratung im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte über eine Ergänzungsvorlage an die jeweils zuständigen Fachausschüsse zur weiteren Diskussion gegeben.

3. Ausblick

Der LVR wird die Perspektiven aus der internen Follow-up-Berichterstattung in beschriebener Weise weiterverfolgen.

3.1 Verfahren und Vorschriften überprüfen (Normprüfung)

Im Rahmen der internen Follow-up-Berichterstattung wurde keine eigenständige Vorlage zu Ziffer 12 der Abschließenden Bemerkungen erstellt. Sie betrifft den LVR hinsichtlich untergesetzlicher Verfahren und Vorschriften (auf Landes- und Bundesebene „Normprüfung“ genannt), wie es in Zielrichtung 12 des LVR-Aktionsplans verankert ist.²

² „Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu garantieren,

(a) dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen harmonisiert werden;

(b) dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Konzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;

(c) dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.“

Die systematische Überprüfung der Rechtsvorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK stellt für alle Träger öffentlicher Belange eine besondere Herausforderung dar. Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sucht aktuell das Gespräch mit dem Focal Point der Landesregierung NRW. Dort ist vor dem Hintergrund des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG) ein entsprechendes Prüfverfahren in Arbeit.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte beabsichtigt noch in diesem Jahr mit fachlicher Unterstützung des Fachbereiches Recht ein Verfahren dazu anzustoßen, wie neue oder in Überarbeitung befindliche untergesetzliche Normen (Satzungen, Dienstanweisungen, Verfügungen, Richtlinien usw.) im LVR anhand eines anwenderfreundlichen **Prüfrahmens** auf BRK-Konformität zu prüfen sind. Gerade das neue BTHG bietet hierfür einen wichtigen Anlass.

3.2 Zweite Staatenprüfung Deutschlands

In den Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung wird Deutschland als Vertragsstaat aufgefordert, spätestens bis zum 24. März 2019 seinen neuen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht soll auch auf die Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen eingehen.

In Vorbereitung der Berichterstattung plant der UN-Fachausschuss Deutschland mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin eine Fragenliste („List of Issues“) zukommen lassen. Die Antworten Deutschlands auf diese Liste stellen den nächsten Staatenbericht dar. Dieses Vorgehen entspricht dem sog. vereinfachten Berichterstattungsverfahren. Aufgrund der Arbeitsdichte des UN-Fachausschusses wird die Vorlage der Fragenliste nunmehr ab August 2018 erwartet.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über die neue Fragenliste berichten und die aufgeworfenen Themen, die Berührungspunkte zum LVR haben, erneut systematisch bearbeiten.

L u b e k

Anlage 1: Übersicht der erstellten Follow-up Vorlagen

Anlage 2: Aktueller Sachstand im LVR zum Thema Gewaltschutz (Stand Juni 2018)

Anlage 1 zu Vorlage-Nr. 14/2688

Übersicht der erstellten Follow-up Vorlagen

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage-Nr.	Behandelte Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen (Ziffern)	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	36, 63	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	44a, 44b	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	14c, 20, 26c, 28c, 46d, 48	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	16, 18, 40, 48	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	10	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	42, 50, 52	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	26	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	30, 32, 34, 38b, 38c	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2502	16, 36, 38a, 44, 50a, 58	08.03.2018
Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR	14/2453	18, 28, 38d, 44c, 46, 58	26.04.2018

Die **Ziffern 6, 8b und 62** der Abschließenden Bemerkungen beziehen sich auf die Verpflichtungen zur Umsetzung und Überwachung der BRK. Sie wurden im Rahmen des ersten Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan behandelt („Gemeinsam in Vielfalt 2016“, S. 22 und 28).

Keine Befassung hat stattgefunden zu den Empfehlungen, bei denen keine Zuständigkeit des LVR als Höherer Kommunalverband besteht. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Empfehlungen:

- Neufassung der gesetzlichen Definition von Behinderung auf Bundes- wie auf Länderebene (Ziffer 8a)
- Entwicklung des Diskriminierungsschutzes, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht (Ziffer 14a)
- Gesetzliche Verankerung von Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht (Ziffer 14b)
- Zugänglichkeit in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors (Ziffer 22a)
- Zugänglichkeit öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkanstalten (Ziffer 22b)
- Einrichtung einheitlicher Notfall-Leitstellen sowie menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe (Ziffer 24)
- Wahlrecht (Ziffer 54)
- Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch (Ziffer 56)
- Inklusive Entwicklungszusammenarbeit (Ziffer 60)

Anlage 2 zu Vorlage-Nr. 14/2688

Aktueller Sachstand im LVR zum Thema Gewaltschutz (Stand Juni 2018)

a) LVR in der Rolle als Leistungserbringer

- Die drei **LVR-HPH-Netze** verfügen allesamt über Konzepte zur Gewaltprävention und erfüllen damit eine Anforderung aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (§§ 8, 10, 19 WTG). Eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, hat sich zudem intensiv mit der Prävention sexualisierte Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter „**Dilemmata-Katalog**“ entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).
- Im Bereich der Abteilungen für **Soziale Rehabilitation** an den LVR-Kliniken wurde inzwischen ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 8. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).
- Der Arbeitskreis zur Prävention von Gewalt und Zwang in den **LVR-Kliniken** identifiziert im regelmäßigen multiprofessionellen und bereichsübergreifenden Diskurs (Forensik, HPH, GGM, Betriebsmedizin, Kliniken) Risiken für die Entstehung von Gewalt und entwickelt und unterstützt bei der Implementierung von Strategien, die die Risiken von Gewalt und Zwang minimieren helfen.
- In den Einrichtungen der **Jugendhilfe Rheinland** (JHR) liegen bereits langjährige Erfahrungen mit Konzepten zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt vor. Ein wesentliches Element dieser Konzepte ist es, dass in den Einrichtungen Prozesse und Strukturen vorhanden sind, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung sowie ihre Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

b) LVR in der Rolle als Leistungsträger

- Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-**Dezernat Soziales** inzwischen einheitliche **Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten** erarbeitet. Das Eckpunktepapier formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland für die Jahre 2018 bis 2021.

Überdies haben die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Dezember 2017 eine **Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten** in Werkstätten für behinderte Menschen getroffen. Die Empfehlungen sind unter Mitwirkung von Frauenbeauftragten aus NRW und der LAG der Werkstatträte NRW entstanden. Sie nehmen explizit auch das Thema Schutz vor Gewalt und Belästigung in den Blick. Demnach sollen die Frauenbeauftragten in solchen Situationen als Ansprechpersonen auf Augenhöhe

agieren und für die Ratsuchenden im Sinne des Peer Supports eine Brückenfunktion zu weiteren Hilfs- und Unterstützungsangeboten übernehmen. Insbesondere bei dieser Aufgabe sollen die Frauenbeauftragten Unterstützung durch eine Vertrauensperson, aber ggf. auch durch den Sozialen Dienst der Werkstatt oder einen externen Dienst erhalten.

- Das **LVR-Landesjugendamt** (Dezernat Jugend) als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist grundsätzlich für den Schutz von allen Kindern in Einrichtungen zuständig. So werden Betriebserlaubnisse nur gewährt, wenn die Einrichtungen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (vgl. § 45 ff SGB VIII). Sämtliche Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden (§ 47 SGB VIII).

c) Übergreifende Aktivitäten

- Im Nachgang zu dem in Vorlage-Nr. 11/1180 avisierten verwaltungsinternen dezernatsübergreifenden Fachgespräch (November 2016) hat die **Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte** an einer internen LVR-Arbeitshilfe gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.
- Die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat unter Beteiligung des Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie des Dezernats Soziales ein „**Frauenstärkungsprogramm**“ entwickelt. Es wurde eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Angeboten in den HPH-Netzen durchgeführt. Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Aktuell ist ein Workshop für März 2019 in Planung, der der Begegnung und Vernetzung von Vertreterinnen der sogenannten „Fraueninfrastruktur“ auf kommunaler Ebene, also z.B. Gleichstellungsstellen, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe mit Frauen mit Behinderung dienen soll. Gemeinsam soll erarbeitet werden, wie diese Beratungs-Infrastruktur zugänglicher für Frauen mit Behinderungen ausgerichtet werden kann. Was brauchen Frauen mit Behinderungen, wenn sie Beratungsangebote in Anspruch nehmen wollen, aber auch: was brauchen insbesondere Beratungseinrichtungen, um den Bedarfen der Frauen mit Behinderungen gerecht werden können? Zu diesen zentralen Fragestellungen sollen Lösungen erarbeitet werden.
- Eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Prävention und Intervention im Falle von Gewalt haben unabhängige Beschwerdewege. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte steht daher im regelmäßigen Austausch mit dem **Zentralen Beschwerdemanagement** des LVR.